



AWP / Raiffeisenstr. 19 / 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Interessenten
Vergabeverfahren
Altholz
AWP Pfaffenhofen a.d. Ilm

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Raiffeisenstr. 19
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Ort der Niederlassung:
Pfaffenhofen
Eingetragen beim Amtsgericht
Ingolstadt
Handelsregister-Nummer:
HRA 170252

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
09.08.2017

Zuständig:
Anton Gänger
Telefon: (0 84 41) 78 79-19
Telefax: (0 84 41) 78 79-619
E-Mail:
a.gaenger@awp-paf.de
www.awp-paf.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do.: 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Sprechzeiten nach
Vereinbarung möglich

Bankverbindung:

Sparkasse Pfaffenhofen a.d. Ilm
Konto 801 2288
BLZ 721 516 50
IBAN: DE38721516500008012288
BIC: BYLADEM1PAF

Vergabeverfahren

„Übernahme, Transport und Verwertung / Vermarktung von Altholz der Kategorien A I bis A III im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“

hier: Bieterinformation vom 09.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen nachfolgende Information zum o.g. Vergabeverfahren zur Beachtung mit, die bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen sind.

Bieterfrage 1: Teil B: Ziffer 3.4: Leistungsbeschreibung - Seite 4

Ein Störstoffanteil der einzelnen Fraktionen kann bis zu einschließlich 5 Gew.-% pro Sammelbehälter betragen. Bei den Störstoffen findet keine Unterscheidung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen statt.

Hier ist bestimmt gemeint, dass die Summe der Störstoffe aller einzelnen Fraktionen zusammen 5 Gew-% pro Sammelbehälter überschreiten muss, damit eine Reklamation erlaubt wird.

Bei gefährlichen Abfällen, die bei der GSB entsorgt werden müssen, können die Entsorgungskosten durchaus 800,00 /Mg betragen. Der Störstoffanteil bei einem Sammelbehälter mit 5 Gew-% angenommen wäre ca. 240 kg. Das wären pro Sammelbehälter Entsorgungskosten von bis zu 200 €, die in den Angebotspreis eingerechnet werden müssen. Mit welcher Häufigkeit für derartige Vorfälle, muss bei dieser Ausschreibung kalkuliert werden.

Die ausschreibende Stelle schreibt mit dieser Störstoffregelung vor, dass sogar ein A IV Altholzanteil von bis zu 5 Gew-%, vom Auftragnehmer zu akzeptieren ist und über einen Störstoffanteil einkalkuliert werden soll.

Im § 3 Abs (3) der Altholzverordnung ist geregelt: „(3) Bei einem Gemisch von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien richten sich die Anforderungen an die Verwertung nach den Absätzen 1 und 2 nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.“ Daraus ergibt sich, dass die ausschreibende Stelle als Abfallerzeuger in solchen Fällen die Nachweisverordnung zu beachten hat.

Fall 1: Der abholende Fahrer erkennt bereits auf dem Wertstoffhof, A IV Altholz im Container. Der Fahrer kann den Behälter nicht ohne Begleitpapiere transportieren. Es entsteht somit eine Leerfahrt.

Fall 2: Ein A IV Altholz Anteil wird erst beim Auskippen auf dem Betriebshof des Altholzverwerter festgestellt. Damit muss der Altholzverwerter den Inhalt dieses Containers in die Altholzkategorie A IV einstufen. Entsprechende Begleitpapiere gemäß Nachweisverordnung müssen erstellt werden. Die Ausschreibungsunterlagen sehen nur eine Abrechnungsmöglichkeit für Altholz der Kategorie AI bis AIII vor. Für die Abrechnung von Altholz der Kategorie AIV gibt es keine Möglichkeit einen Entsorgungspreis einzutragen.

Antwort Bieterfrage 1:

Bei dem ausgeschriebenen Altholz der Kategorien 1 – 3 handelt es sich überwiegend um Altholz aus privaten Haushaltungen (s. Ziffer 3.4). Die Anlieferung findet unter Aufsicht statt. Eine Anlieferung von A4-Holz ist grundsätzlich untersagt. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass geringe Mengen an fraktionsfremden Materialien (Fehlwürfe) unbewusst in die Container gelangen. Die Aufsichten auf den Wertstoffhöfen sind angewiesen, festgestellte Fehlwürfe aus den Containern zu entfernen. Ebenso werden von Mitarbeitern des AWP laufend Kontrollen durchgeführt. Die Vermischung einer gesamten Containerladung mit A4-Holz ist somit ausgeschlossen.

Enthält der Container trotz Annahmekontrollen Fehlwürfe, die vom Aufsichtspersonal nicht erkannt werden, ist vom AN (gemäß Teil B, Ziffer 6.1 der Vergabeunterlagen) durch geeignete Maßnahmen die Aussortierung sicher zu stellen und anschließend die Verwertung über eine zugelassene Verwertungsanlage (z.B. MVA Ingolstadt) durchzuführen. Dem AG liegen keine Informationen vor, dass bislang gefährliche Abfälle über die GSB zu entsorgen waren.

Gemäß Auskunft des Landesamtes für Umwelt Bayern sind für Fehlwürfe falls erforderlich Einzelnachweise über die jeweilige Teilfraktion zu erstellen und eine entsprechende zugelassene Entsorgung durchzuführen. Eine Zuordnung des gesamten Containers als z.B. A IV Altholz (wie in Fall 2 der Bieteranfrage formuliert) ist nicht durchzuführen, da die Fehlwürfe prozentual untergeordnet sind. Der Entsorger wird hierbei Erzeuger des nachweispflichtigen Anfalls durch Entnahme der Fehlwürfe aus dem A I bis A III Altholz-Gemisch.

Einzelne Fehlwürfe berechtigen den AN somit nicht die Übernahme des zur Abholung angezeigten Containers zu verweigern (Fall 1 der Bieterfrage).

Aus den vergangenen Beauftragungen bzw. der laufenden Vertragsabwicklung liegen dem AWP keine Aufzeichnungen über die Zusammensetzung sämtlicher Containerladungen vor, aus denen eine gesicherte und belegbare Aussage über die Häufigkeit möglicher A IV-Holz- und anderer Störstoffeingaben getroffen werden kann. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich vor Ort ein Bild über die Zusammensetzung des Altholzes zu machen (Ziffer 3.4).

Bieterfrage 2: Teil B, Ziffer 3.2: Leistungsbeschreibung - Seite 3

Das Durchschnittsgewicht von 4,82 to pro Sammelbehälter ist aus dem realen Bewirtschaften der Wertstoffhöfe über einen längeren Zeitraum berechnet. In den Ausschreibungsunterlagen ist ein durchschnittlicher Gewichtskorridor von 3,6 bis 6,0 to angegeben. Eine so große Spanne macht es dem Bieter unmöglich eine vernünftige kaufmännische Kalkulation durchzuführen. Es fehlt weiterhin eine Angabe über den Zeitraum, in dem das tatsächliche Durchschnittsgewicht der Sammelbehälter berechnet werden soll. Es fehlt dem Auftraggeber durch den breiten Mengenkorridor

jeglicher Anreiz und jegliche Verpflichtung die Container so zu Befüllen, dass das in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Durchschnittsgewicht auch künftig beibehalten wird.

Antwort Bieterfrage 2:

Als Referenzmenge wurden gemäß Teil B, Ziffer 3.2 für dieses Vergabeverfahren die Sammelmengen aus 2016 aufgenommen. Der Transport der in 2016 erfassten 2.981 t Althölzer erfolgte mit insgesamt 618 Containerladungen. Eine detaillierte Auflistung ist Anlage B 2 zu entnehmen. Die angegebene Bandbreite wurde in Bezug auf das jährliche durchschnittliche Netto-Ladegewicht in Mg pro Container, das an den einzelnen Wertstoffhöfen festgestellt wurde, festgelegt (siehe Anlage B-2 der Vergabeunterlagen). Hierdurch ist eine detaillierte Kalkulation pro Wertstoffhof möglich.

Grundsätzlich sind die Aufsichten angewiesen, bei der Anlieferung darauf zu achten, dass bei sperrigen Möbelstücken eine Zerkleinerung erfolgt, um dadurch eine höhere Gewichtsauslastung zu erreichen. Eine Änderung des Annahmekonzeptes ist nicht vorgesehen.

Die Änderung des mittleren Durchschnittsgewichtes bezieht sich auf das jährliche mittlere Durchschnittsgewicht aller übernommenen Container.

Freundliche Grüße

Anton Gänger

Stellv. Werkleiter